

**Gemeinde Möglingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
gemäß §§ 14, 16, 17 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Flurstücke Nummer 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41**

Gemäß §§ 14, 16, 17 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 29.04.2021 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre. Diese wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der Veränderungssperre.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nummer 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41.

Der Geltungsbereich mit den betroffenen Flurstücken ist im Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 18.04.2019 im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

Ausfertigung

Möglingen, den 30.04.2021



Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin